

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 7

Artikel: Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft.

I.

Vor kurzem hat die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes den dritten Teil ihrer eingehenden Untersuchungen über die Kartellierung in der schweizerischen Wirtschaft veröffentlicht*. Er behandelt die Eisen- und übrigen Nichtedelmetallbranchen (Industrie, Gewerbe und Handel). Wir möchten auch die Ergebnisse dieses dritten Heftes über das Kartellwesen in der Schweiz hier zusammenfassend wiedergeben; für die zwei früher erschienenen Teiluntersuchungen verweisen wir auf das Novemberheft 1937 und das Januarheft 1939 der «Gewerkschaftlichen Rundschau».

7. Teil: Eisen- und übrige Nichtedelmetallbranchen (Industrie, Gewerbe und Handel).

a) Eisenindustrie, Metallindustrie und einschlägige Gewerbe.

1. Eisenwalzwerke. Es bestehen Preisabkommen für jene Artikel, die sowohl von den zwei schweizerischen Eisenwerken (von Roll in Gerlafingen und von Moos in Luzern) als auch von den am Schweizer Markt interessierten Auslandswerken produziert werden; diese Abkommen werden bei Stab- und Bandeisen durch Quotenvereinbarungen ergänzt, die der schweizerischen Industrie etwa die Hälfte des inländischen Marktes sichern.

Für das gesamte Gebiet des Walzeisens besteht ein internationales Kartell, die Internationale Rohstahl-Export-Gemeinschaft (IREG). Die beiden schweizerischen Werke stehen mit ihr in einem Vertragsverhältnis. Das Kartell hat den Verkauf von Walzwerkprodukten nach der Schweiz einheitlich geregelt und setzt die Preise sowie die für die direkten Bezüge ab Werk notwendigen Mindestquanten fest. Die von der IREG erlassenen Bestimmungen sind sowohl für die Industrie als auch für den Handel bindend.

2. Zieherei, Kaltwalzerei und Kleineisenzeug. Es handelt sich hier um einen Weiterverarbeitungszweig der Eisenindustrie. Einzelne Drahtsorten sind Gegenstand einer Konvention unter den Produzenten, die schon vor etwa 50 Jahren ins Leben trat, zeitweise ausser Wirksamkeit kam, später aber wieder in Form einer Preisvereinbarung fortgesetzt wurde. — Auf dem Gebiet der Stiftenherzeugung setzt eine Konvention einheitliche Verkaufspreise fest; die einzelnen Firmen sind kontin-

* *Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft.* Heft 3. Veröffentlichung Nr. 21 der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Bern 1939.

gentiert. Bei Nichteinhaltung der Abmachungen sind Konventionalstrafen vorgesehen. — In bezug auf **A u t o m a t e n s t a h l** für die Decolletage, **M ö b e l f e d e r n** und **H o l z s c h r a u b e n** bestehen lose Preisverständigungen.

3. **S c h m i e d e h a n d w e r k**. Im Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverband, dem etwa 60 Prozent der in Frage kommenden Betriebe angeschlossen sind, besteht ein ausgebildetes Tarifwerk für Schmiedearbeiten. Die regionalen Tarife weichen je nach Ortsbedarf in ihrer Höhe voneinander etwas ab. Ein besonderer Landestarif regelt die Hufbeschläge je für städtische und ländliche Verhältnisse gesondert. Die Ansätze stimmen mit dem vom Eidgenössischen Militärdepartement genehmigten Tarif für den Beschlag von Militärpferden überein. Der Schmiedetarif ist ein Basistarif, er gilt als Richtlinie. Die meisten Sektionen haben jedoch die Tarifpreise für ihre Mitglieder als verbindlich erklärt und setzen in diesem Fall auch Sanktionen fest sowie eine schiedsgerichtliche Regelung bei Streitigkeiten. Die Einhaltung der Preise lässt jedoch mehr und mehr zu wünschen übrig.

4. **E i s e n h o c h b a u**, **B r ü c k e n b a u**. Der Verband schweizerischer Brückenbau- und Stahlhochbau-Unternehmungen bezweckt u. a. die Verteilung des Bedarfes des Bundes an Stahlkonstruktionen auf Grundlage der Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Firma und die Anwendung und Erhaltung von Preissätzen, die der Marktlage und den allgemeinen Verhältnissen der Stahlbauindustrie entsprechen. Für Anfragen im Objektwert von über 3000 Franken besteht die Meldepflicht. Für eidgenössische Submissionen werden durch eine Berechnungskommission Richtpreisangebote gemacht, die von der Preisberechnung durch die Firmen unabhängig sind. Derartige Objekte werden durch den Verband einer oder mehreren Firmen zugeteilt. Sofern bei Bundesobjekten eigene Projekte des Unternehmers verlangt oder zugelassen sind, steht jeder Firma das Eingaberecht zu. Bei allen weiteren Submissionen besteht für die Firmen die Möglichkeit freier Verständigung auf die Anwendung von Preissätzen, wie sie der Marktlage und den allgemeinen Verhältnissen des Industriezweiges entsprechen.

Bei Zuwiderhandlung gegenüber den Preisvereinbarungen sind Konventionalstrafen vorgesehen; ein Schiedsgericht regelt endgültig entstehende Streitigkeiten.

5. **B a u s c h l o s s e r e i**, **E i s e n k o n s t r u k t i o n e n**. Der Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten sucht Preisschleuderei vor allem auf dem Wege der Ordnung des Submissionswesens zu verhindern. Er umfasst etwa 640 Mitglieder. Das Aussenseitertum ist punkto Leistungskapazität nicht bedeutend. Der Verband verpflichtet seine Mitglieder bei eidgenössischen Submissionen zur Anmeldung ihrer Offerte, sofern der Angebotspreis mindestens 1000 Franken erreicht. In einer Interessentenversammlung, deren Ziel die einheitliche Kalkulation

und der Preisausgleich ist, können Kollektiveingaben, verbindliche Preise oder nur Richtpreise beschlossen werden.

Die Kantonalverbände und Ortssektionen sind verpflichtet, ihrerseits ein Reglement über das Submissions- und Meldewesen aufzustellen, welches das Meldeverfahren bei kantonalen und kommunalen Vergabungen regelt. Diese Reglemente können die Meldepflicht auch für private Ausschreibungen festsetzen. Darüber hinaus bestehen in einer Reihe von Sektionen lokale oder regionale Tarife, die jedoch lediglich den Sinn einer Richtlinie haben.

6. **Zentralheizungsba u.** Der Verein schweizerischer Zentralheizungs-Industrieller sieht in seinen Statuten als Verbandszweck u. a. die Sanierung der Preisverhältnisse vor. Der Verein hat einen Taglohntarif für Installation, Umänderung und Reparatur von Heizanlagen aufgestellt. Dieser enthält einerseits Mindestansätze pro Arbeitsstunde, die den Lohnansätzen in den bestehenden Kollektivverträgen angepasst sind, andererseits Materialpreise und Ansätze für die Berechnung von Schweissarbeiten.

In einer Vereinbarung mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein wurden besondere Bedingungen über die Ausführung von Zentralheizungen aufgestellt, die u. a. Vorschriften enthalten über Material, Lieferfristen, Zahlungsbedingungen, Garantie, Taglohnarbeiten. Seit 1911 besteht sodann eine obligatorische Anmeldestelle des Vereins für öffentliche und private Submissionen. Verschiedene regionale Abkommen sehen ebenfalls eine Meldestelle vor.

7. **Rolladenfabrikation.** Der Verband schweizerischer Rolladenfabriken stellt ein Preis- und Konditionenkartell dar; die früher bestehende Kontingentierung ist fallen gelassen worden. Die aufgestellte Preisliste und die Verkaufsbedingungen sind für die Mitglieder verbindlich; auch Vertreter und Wiederverkäufer werden darauf verpflichtet. Uebertretungsfälle entscheidet ein Schiedsgericht.

Die Beteiligung der Mitglieder an öffentlichen Submissionen ist beim Verbandsbureau vor dem Eingabetermin anzumelden. Dieses sucht unter den angemeldeten Firmen Uebereinstimmung zu erzielen; falls eine solche nicht erreicht wird, kann eine Besprechungssitzung bindende Beschlüsse fassen.

Das Aussenseitertum hat sich in letzter Zeit stärker entwickelt. Mit 8 abseits stehenden Firmen hat der Verband einen Vertrag abgeschlossen, durch den die nach der Abwertung neu aufgestellten Preise des Verbandes sowie die im Vertrage besonders festgesetzten Rabatte und Konditionen für die Kontrahenten als verbindlich erklärt werden. — Der Verband besteht seit 33 Jahren und ist eines der ältesten schweizerischen Kartelle.

8. **Schloss- und Baubeschlägefabrikation.** Der Verband schweizerischer Beschlägefabrikanten bezweckt insbesondere Massnahmen einer einheitlichen Preisgestaltung. Es existiert

eine Preisordnung für Türschlösser, die auch die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ordnet. Die ebenfalls vorgesehene Kontingentierung konnte schon eine Reihe von Jahren nicht mehr befolgt werden. Eine Kontrollstelle überwacht die Durchführung der Massnahmen.

9. **Fischbänderfabrikation.** Die sogenannte Fischbandkonvention von 1935 sieht einen einheitlichen Tarif, Kontrolle der Verkäufe und Konventionalstrafen im Uebertretungsfalle vor. Auch wurden Preise und Rabatte mit einer Grossistengruppe verbindlich vereinbart. Infolge des beträchtlichen Aussenseitertums besteht aber das Kartell gegenwärtig nur noch formell.

10. **Eisengiesserei.** Für **Grau- und Stahlguss** hat der Verband schweizerischer Eisengiessereien ein verbindliches Regulativ erlassen, das den Verkauf unter den normalen Gestehungskosten verbietet. Eine Zentralstelle hat weitgehende Kontrollbefugnisse. Sanktionen sind keine vorgesehen. Der Verband hat auch die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen normiert und die Mitglieder auf deren Einhaltung verpflichtet.

Die **Fittingsfabrikation** (Röhrenverbindungsstücke aus Weichguss) erfolgt in der Schweiz durch die Eisen- und Stahlwerke vormals Georg Fischer, Schaffhausen. Das Unternehmen nimmt in dem bestehenden internationalen Syndikat, der International Fittings Association, eine führende Stellung ein. Diese Organisation ordnet in grossem Rahmen die Preise und Lieferungsbedingungen für die einzelnen Absatzgebiete. Eine quotenmässige Aufteilung der Märkte besteht dagegen nicht.

11. **Metallwalzwerk-Industrie.** Die Metallverband AG. in Bern stellt die Zentralstelle der drei schweizerischen Metallwerke dar (Dornach, Reconvilier, Thun). Für die meisten Fabrikate bestehen einheitliche Verkaufspreise. Die Preisfestsetzung für den Rückkauf der Metallabfälle bei der Weiterverarbeitung erfolgt ebenfalls einheitlich durch den Verband. Zwecks Vermeidung von Ueberproduktion bzw. Parallelfabrikation hat der Verband eine gewisse Aufteilung des Absatzes vorgenommen und ferner eine gemeinsame Verkaufsstelle mit Lagerhaltung geschaffen, die gleichzeitig im Dienste eines Absatzausgleichs stehen. — Es handelt sich bei der Metallverband AG. eher um einen Trust als um ein Kartell.

12. **Armaturenfabrikation und Metallgiesserei.** Der Verband schweizerischer Armaturenfabriken bezweckt insbesondere die Festsetzung einheitlicher Verkaufspreise sowie Rationalisierung und Normalisierung der Produktion. Die Preise werden durch Generalversammlungsbeschluss einheitlich festgesetzt. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist mit der Durchführung der diesbzüglichen Kontrolle beauftragt. Es bestehen ferner einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Obwohl keine Sanktionen vorgesehen sind, hat die Preisregelung bisher befriedigend funktioniert. Wesentliche Aussenseiter sind nicht zu verzeichnen.

Der Verband schweizerischer Metallgiessereien vereinigt die Gelbgiesser unter Einschluss der Armaturenfabriken. Sämtliche Mitglieder des obigen Verbandes gehören auch ihm an. Der Verband schweizerischer Metallgiessereien gibt lediglich gewisse Richtlinien für Kalkulation und Preisfestsetzung.

13. Aluminiumindustrie. Sämtliche Erzeugungs- und Verarbeitungsbranchen sind im Verein schweizerischer Aluminiumindustrieller zusammengeschlossen. Zwischen den Werken der Aluminiumgewinnung (Chippis, Neuhausen, Martigny) besteht eine Quotenvereinbarung über den Inlandabsatz, während der Export, der den Hauptteil der Erzeugung ausmacht, davon ausgeschlossen ist. Neben der quotenmässigen Verständigung für den Inlandabsatz sind einheitliche Preise und Lieferungsbedingungen vereinbart.

Eine Verständigung zwischen den Hütten und den Halbfabrikatwerken sichert jedem Walzwerk eine bestimmte Quote am Gesamtabsatz. Ferner wird für das Walzen und für das Metall je ein bestimmter gleichbleibender Prozentsatz des im Verkaufserlös enthaltenen Grundpreises zugesichert, den Walzwerken darüber hinaus die vollen Zuschläge für Extraleistungen (vom Normalprodukt abweichende Qualität, Dimensionen und Mengen). Die Preise und Lieferungsbedingungen sind gemeinsam festgelegt; im übrigen sind die einzelnen Walz- und Presswerke frei. Ueberschreitungen der Lieferkontingente werden dadurch ausgeglichen, dass der Ueberlieferer dem Unterlieferer eine Vergütung entrichtet.

In der Fertigwarenindustrie existiert der Verband schweizerischer Aluminiumwarenfabrikanten. Zwischen seinen Mitgliedern wie auch zwischen Verbandsmitgliedern und dem Eisenhändlerverband sowie Warenhäusern bestehen Vereinbarungen, welche die Preise und Absatzverhältnisse regeln sollen. Es kam jedoch zu Lockerungen, und das Kartell ist heute nicht mehr festgefügt.

Die Aluminiumindustrie AG. Neuhausen (Aluminiumgewinnung mit Werken in Neuhausen und Chippis) ist Mitglied einer internationalen Aktiengesellschaft, der Alliance Aluminium Cie., Basel, der die am Weltmarkte interessierte Grossproduzenten von Aluminium angehören und die der Entwicklung des Aluminiumabsatzes dient. Desgleichen nehmen auch die schweizerischen Walz-, Press- und Folienwerke an internationalen Preisverständigungen teil.

14. Blechwarenindustrie. Der Schweizerische Verband der Fabrikanten verzinkter Blechwaren setzt Verkaufskontingente für seine Mitglieder sowie einheitliche Minimalpreise fest und regelt die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Eine Treuhandstelle ist mit der Kontrolle beauftragt; im Uebertretungsfalle sind Konventionalstrafen vorgesehen.

In der Emailwarenfabrikation erfolgen zwischen den einzelnen Firmen von Fall zu Fall Verständigungen über Preise und Richtlinien für den Verkauf.

Im Verband schweizerischer Blechwarenfabrikanten besteht eine Preiskonvention für jene Artikel, die von sämtlichen Verbandsfirmen fabriziert werden. Auch die Verkaufskonditionen werden verbindlich geregelt. Es handelt sich um eine lose Vereinbarung, die sich jedoch gut bewährt hat. Mit einem der zwei grösseren Aussenseiter bestehen Preisbindungen von Fall zu Fall.

In der Blechemballagenindustrie wird über Ueberdimensionierung geklagt. Der Verband schweizerischer Blechemballagenfabrikanten bezweckt u. a. Schutz der Mitgliederfirmen vor Preiserschleuderei und unlauterem Wettbewerb. 1934 wurde eine einfache Preiskonvention für die kleineren und mittleren Bezüge von einigen Standardartikeln vereinbart. Der Versuch, diese Konvention verbindlich zu erklären, scheiterte, und seit 1937 besteht ein revidiertes und in seinem Umfang noch mehr beschränktes Abkommen. Die Hauptschuld an den Schwierigkeiten einer Sanierung der Preisverhältnisse wird der Preispolitik einiger Aussenseiter zugeschrieben, welche Grosskunden mit Unterangeboten versehen.

Der Verband schweizerischer Offenrohrfabrikanten hat einheitliche Verkaufspreise und eine Absatzkontingentierung aufgestellt. Im Uebertretungsfalle werden Konventionalstrafen verhängt.

15. Spengler und Installateure. Der Schweizerische Spenglermeister- und Installateurverband hat als allgemeine Richtlinie Preistarife aufgestellt; einzelne Sektionen haben diese Tarife für ihr Gebiet als verbindlich erklärt. Auch das Verhalten der Mitglieder bei Submissionen ist geregelt (Meldepflicht an die zentrale Berechnungsstelle des Verbandes bei eidgenössischen Submissionen, bei anderen Submissionen an die zuständige lokale Berechnungsstelle). Das Aussenseitertum ist nicht bedeutend.

16. Fabrikation von Wasch- und Badeapparaten. Der Verband schweizerischer Bade- und Waschapparatefabrikanten hat für einen Teil der von seinen Mitgliedern hergestellten Fabrikate eine Preisvereinbarung getroffen. Nach starkem Preiskampf wurden in den letzten Jahren bestimmte verbindliche Mindestpreise, Quantumsrabatte und einheitliche Lieferungsbedingungen für Waschherde und Zentrifugen für den Haushaltbedarf festgesetzt. Für andere Typen, insbesondere Apparate für Industrie und grössere Etablissements sind die Preise frei. Zur Sicherung dieser Abkommen sind Konventionalstrafen vorgesehen, die durch ein besonderes Schiedsgericht ausgefällt werden. Dem Verband sind bis auf wenige Aussenseiter alle grösseren Fabrikationsfirmen angeschlossen.

17. Eisenmöbelfabrikation. Die Konvention der schweizerischen Eisenmöbelfabriken stellt einheitliche, verbindliche Verkaufspreise und Konditionen auf. — Der Verband schweizerischer Stahlbureaumöbelfabrikanten hat einen verbindlichen Tarif für die in Frage stehenden normalisierten Modelle

erlassen. Auch die Lieferungsbedingungen sind verbindlich geregelt. Für die Berechnung nicht normalisierter Produkte hat der Verband Kalkulationsrichtlinien aufgestellt. Eine Treuhandstelle ist mit der Geschäftsführung beauftragt; bei Uebertretungen sind Konventionalstrafen vorgesehen.

18. **W e r k z e u g f a b r i k a t i o n.** Im Verband schweizerischer Feilenfabrikanten und Feilenhauermeister besteht eine Preiskonvention. Die Tarife sind abgestuft nach der Bedeutung der Kunden. Das Reglement ordnet auch die Zahlungsbedingungen. Bei Uebertretungen werden Konventionalstrafen verhängt.

19. **K u p f e r s c h m i e d e.** Im Rahmen des Schweizerischen Kupferschmiedemeisterverbandes existieren keine Preisvereinbarungen. Dagegen besteht zwischen drei Firmen ein Abkommen über den Artikel Käsekessel, um zu verhindern, dass die Preise auf ein Niveau sinken, das nicht mehr tragbar gewesen wäre.

20. **B ü c h s e n m a c h e r e i.** Der Schweizerische Büchsenmacherverband hat einen Minimaltarif für die hauptsächlichsten Arbeiten aufgestellt und Normalverkaufspreise für kurante Waffen und Munitionssorten festgesetzt.

21. **D i v e r s e Z w e i g e d e r M e t a l l i n d u s t r i e.** Zwischen den zwei wichtigsten Spritzgusswerken ist eine gewisse preisliche Verständigung erzielt worden; die Verkaufspreise sollen nicht auf eine unwirtschaftliche Grenze herabgedrückt werden. Eine eigentliche Konvention mit genauen Verpflichtungen und Sanktionsbestimmungen liegt nicht vor.

Im Verband der schweizerischen **V e r z i n k u n g s i n d u s t r i e** ordnet ein Reglement die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für alle Mitglieder verbindlich. Bei Submissionen von öffentlichen Verwaltungen und bei grossen Objekten ist die Aufstellung von Richt- oder Minimalpreisen vorgesehen. Uebertretungen werden mit Konventionalstrafen oder durch den Ausschuss aus dem Verband bestraft.

Die Vereinigung schweizerischer **D r a h t w a r e n f a b r i k a n t e n** fasst periodisch Beschlüsse über Preise und Konditionen.

Die Mitglieder des Verbandes schweizerischer **Z y l i n d e r s c h l e i f e r e i e n** sind zur Einhaltung genau fixierter Preise für alle einschlägigen Arbeiten und Lieferungen verpflichtet. Bei Preisunterbietungen werden statutarisch bemessene Konventionalstrafen ausgesprochen.

Die vier bestehenden grösseren Geschäfte für **C o i f f e u r - E i n r i c h t u n g e n** suchen sich durch gelegentliche Besprechungen über die Preisgestaltung zu verständigen.

Der Verband schweizerischer **R a s i e r k l i n g e n f a b r i k a n t e n** hat für seine sechs Klingen fabrizierenden und Klingen verkauften Mitglieder eine Konvention aufgestellt, welche die Preise und Verkaufsbedingungen verbindlich regelt und für jedes Mitglied ein bestimmtes Fabrikationskontingent festsetzt.

b) Maschinen-, Fahrzeug- und Apparatebau.

1. Allgemeiner Maschinenbau. Dieses grosse Fabrikationsgebiet (insbesondere Dampfmaschinen, Motoren, Turbinen, Lokomotiven usw.) ist im allgemeinen frei von preispolitischen Bindungen. Dies erklärt sich aus dem Charakter der Produktion, bei der die individuellen Aufträge und die Einzelanfertigung vorherrschen. Solche Güter besitzen im allgemeinen keine Kartellierungsfähigkeit; diese setzt im Gegenteil typenmässige Herstellung voraus. In den wenigen Fällen, wo einige Firmen die gleichen Spezialitäten pflegen, kann es gelegentlich vorkommen, dass von Fall zu Fall (z. B. bei Bewerbungen und Submissionen) Besprechungen über die Preisgestaltung stattfinden. Allgemein geordnet sind dagegen in der ganzen Industrie die Lieferungsmodalitäten und Zahlungsbedingungen für Inlandaufträge, ohne dass indessen strenge Verpflichtungen über deren Einhaltung bestehen.

2. Fabrikation von Textilmaschinen, Nähmaschinen, Textilmaschinenzubehör. Der Schweizerische Webeblätter- und Webeschirrfabrikantenverband bezweckt u. a. die Bekämpfung der illoyalen Konkurrenz und die Aufstellung von einheitlichen Tarifen und Preislisten. Diese sind für die Mitglieder verbindlich. Auch die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind einheitlich geordnet. Uebertretung der Tarife zieht Konventionalstrafe nach sich. Streitigkeiten werden ausschliesslich durch das statutarische Schiedsgericht entschieden.

Auch die Fabrikanten von Webeblattzähnen sind organisiert und haben einen einheitlichen Tarif und einheitliche Konditionen vereinbart. Dem Abkommen gehören die wesentlichsten Hersteller des Artikels an.

3. Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen. Der Verband schweizerischer Landmaschinen-Fabrikanten befasst sich nicht direkt mit Preisfragen. Die meisten seiner Mitglieder sind jedoch gleichzeitig dem Verbandschweizerischer Fabrikanten und Händler landwirtschaftlicher Maschinen angeschlossen, dessen Zweck die Preisregelung ist. (Vgl. Handel in landwirtschaftlichen Maschinen.)

4. Fabrikation von Holzbearbeitungsmaschinen. Die in Frage stehenden Fabrikanten haben sich vor einigen Jahren infolge einer Krisenlage zum Verband schweizerischer Fabrikanten von Holzbearbeitungs- und Sägereimaschinen zusammengeschlossen. Es besteht eine Preisvereinbarung unter den vier grösseren Fabrikanten über den Verkauf von neuzeitlichen Holzbearbeitungsmaschinen zwecks Verhütung von Preisunterbietungen. Es handelt sich um Minimalpreise, ferner um einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

5. Automobil- und Automobilteulfabrikation. Kartellartige Abmachungen sind in der schweizerischen Automobilindustrie nicht bekannt. Zusammenschlüsse finden sich dagegen in einzelnen

Zubehörbranchen. Für den **K a r o s s e r i e b a u** ist durch den Verband der schweizerischen Karosserieindustrie die Cars- und Omnibus-Uebereinkunft geschaffen worden. Es handelt sich hier um einen Vertrag von 28 Firmen, welche für die Herstellung von Karosserien dieser Art in Betracht kommen. Drei Mitglieder haben sich nicht angeschlossen. Daneben bestehen noch weitere derartige Hersteller, die dem schweizerischen Karosserieverband überhaupt nicht angehören. Für das Standardmodell von Cars und Omnibussen sind Konventionsmindestpreise, abgestuft nach der Grösse des Wagens, festgesetzt. Spezialausführungen werden entsprechend abweichend berechnet. Die Zahlungsbedingungen sind im Verträge ebenfalls geordnet.

Bei Lieferungen an öffentliche Verwaltungen sind Verhandlungen der Interessenten, gegebenenfalls die Aufstellung von Richtpreisen vorgesehen. Für den Fall der Uebertretung sieht der Vertrag Konventionalstrafen vor, und in Fällen von Streitigkeiten ist endgültige schiedsgerichtliche Entscheidung stipuliert.

Die Vereinigung schweizerischer **K ü h l e r f a b r i k a n t e n** sucht die Preis- und Absatzverhältnisse durch Aufstellung von Minimaltarifen zu beeinflussen. Gegenwärtig ist jedoch die Durchführung der vereinbarten Konvention in Frage gestellt, da grössere Aussen-seiter vorhanden sind.

Für das Gebiet der **A u t o b a t t e r i e n** sind eigentliche Abreden nicht bekannt. Dagegen wirken die Preise der führenden Fabrik (Akkumulatorenfabrik Oerlikon) richtunggebend.

6. **F a h r - u n d M o t o r r ä d e r f a b r i k a t i o n**. Die schweizerische Fahrrad- und Motorradindustrie hat sich in den letzten Jahren verhältnismässig stark entwickelt. Die Fabrikanten haben unter sich keine Vereinbarungen getroffen. Dagegen ist die grosse Mehrzahl derselben am Verband der schweizerischen Grossisten und Fabrikanten der Fahrradbranche beteiligt, der zusammen mit den Importeuren eine Verkaufskonvention abgeschlossen hat. (Vgl. Fahrrad- und Motorradhandel.)

7. **G a s - u n d W a s s e r m e s s e r f a b r i k a t i o n**. In beiden Branchen pflegen die Hersteller gelegentlich Erfahrungsaustausch und Besprechungen über die Preisgestaltung, ohne das eigentliche Abmachungen vorliegen.